



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)

Kostentragung für archäologische Ausgrabungen

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Kieler Nachrichten berichteten am 8. Mai 2026, dass hohe Kosten für archäologische Ausgrabungen vielerorts den Bau von Häusern und Gewerbeimmobilien gefährden.¹

1. Unter welchen konkreten Voraussetzungen und auf welcher Rechtsgrundlage werden archäologische Interessensgebiete ausgewiesen?

Antwort:

Archäologische Interessensgebiete kennzeichnen Räume, in denen möglicherweise archäologische Denkmale vorhanden sind. Es handelt sich um ein auf dem Gesetz zum Schutze der Denkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) basierendes Instrument, um ein mögliches Genehmigungserfordernis durch das Archäologische Lan-

¹ <https://www.kn-online.de/lokales/rendsburg-eckernfoerde/gemeinden-beklagen-kosten-fuer-ausgrabungen-LFSUOK26LVAG31BJ6I7VOLOLLU.html>, zuletzt aufgerufen am 08. Mai 2026.

desamt Schleswig-Holstein (ALSH) vor geplanten Bodeneingriffen (z. B. Wohnungsbau, Infrastrukturausbau, Rohstoffgewinnung, Naturschutzmaßnahmen, Bau von Windkraftanlagen) für die Öffentlichkeit leicht verständlich zu kommunizieren.

Eine Genehmigung durch das ALSH ist gem. § 12 Absatz 2 Nummer 6 DSchG immer dann erforderlich, wenn Erdarbeiten an Stellen stattfinden sollen, an denen Denkmale bekannt oder den Umständen nach zu vermuten sind. Archäologische Interessensgebiete veranschaulichen z. B. Planern, Vorhabenträgern und Bauaufsichtsbehörden jene Flächen, welche aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bedeutsam sind, da sich dort möglicherweise Kulturdenkmale befinden.

Zur Definition von archäologischen Interessensgebieten dienen Informationen über bekannte archäologische Funde, Ortsnamen, historische Karten, Berichte etc. Es können sich aber auch außerhalb von archäologischen Interessensgebieten noch nicht bekannte Kulturdenkmale befinden, da ein Großteil der im Boden erhaltenen Denkmale unbekannt ist. Deshalb ist die Gebietskulisse der Interessensgebiete nicht abschließend. Die Interessengebiete stellen ein Hilfsmittel dar, das für Behörden sowie Bürgerinnen und Bürger online schnelle und einfache Anhaltspunkte liefert, ob Erdarbeiten gegebenenfalls ein potenziell archäologisches Denkmal betreffen könnten.

2. Wie viele und welche konkreten archäologischen Interessensgebiete gibt es in Schleswig-Holstein, wo befinden sich diese und welche konkreten Maßnahmen zieht die Einordnung nach sich? Bitte erläutern.

Antwort:

Zurzeit gibt es im Land 9.037 Interessensgebiete. Die hohe Zahl erklärt sich aus zahlreichen kleinen Gebieten, die zudem durch die Gliederung nach Gemeinden weiter fragmentiert sind. Die aktuelle Gebietskulisse der archäologischen Interessensgebiete in Schleswig-Holstein ist online auf dem Digitalen Atlas Nord unter

<https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/ArchaeologieSH/index.html?lang=de1#/> öffentlich einsehbar.

Die archäologischen Interessensgebiete dienen zur Orientierung, ob das ALSH bei Maßnahmen beteiligt werden muss und ggf. denkmalrechtliche Genehmigungen für Erdarbeiten beim ALSH eingeholt werden müssen (siehe Frage 1). Eingriffe in Denkmale durch Erdarbeiten können dabei durch die Baumaßnahme selbst, durch baubegleitende Maßnahmen oder durch den späteren Betrieb verursacht werden. Ob dies

tatsächlich der Fall ist, muss durch das ALSH als Träger öffentlicher Belange im jeweiligen Beteiligungsverfahren im Einzelfall geprüft werden.

Falls die Prüfung ergibt, dass eine Planung oder Maßnahme ein mögliches Kulturdenkmal beeinträchtigen kann, werden oft eine archäologische Begleitung oder eine Ausgrabung durchgeführt. Dies ist die übliche Lösung, um eine Planung oder (Bau-)Maßnahme zu ermöglichen. Ziel ist, dass archäologische Denkmale im Interesse der Allgemeinheit nicht unbesehen und unwiederbringlich zerstört werden (z. B. durch die Schaffung von Wohn- oder Gewerberaum), sondern ausgegraben oder dokumentiert und so für die Nachwelt gesichert werden. Die Umwandlung des Bodencarchivs in einen wissenschaftlich auswertbaren Datenbestand gleicht auf diese Weise zumindest teilweise die vollständige Zerstörung einer Fundstelle aus.

In der Praxis erfolgt ein abgestuftes Vorgehen. Im Rahmen einer Voruntersuchung wird untersucht, ob archäologische Denkmale überhaupt betroffen sind und ggf. in welcher Ausdehnung und Qualität diese erhalten sind. Abhängig von diesen Ergebnissen erfolgt ggf. eine umfangreichere Hauptuntersuchung. In Einzelfällen kann auch eine Baubegleitung durch archäologisches Fachpersonal ausreichend sein. Länge und Umfang der Maßnahmen des ALSH hängen stark vom Einzelfall ab.

3. Wie häufig wurden in den Jahren 2020 bis 2026 jeweils archäologische Voruntersuchungen angeordnet und durchgeführt und in welcher Höhe entstanden den Bauherren jeweils Kosten? Bitte aufschlüsseln nach Jahr und privaten/öffentlichen Bauherren.

Antwort:

Die nachstehende Tabelle enthält die entsprechenden Angaben. Für das Verständnis der Tabelle sind nachfolgende Erläuterungen erforderlich:

Die Angaben in den einzelnen Zellen einer Zeile sind aus folgenden Gründen nicht ohne Weiteres miteinander in Verbindung zu bringen:

- Die zweite Spalte „Anzahl Auflage AU“ enthält die Zahl der in dem jeweiligen Jahr vom ALSH herausgegebenen Stellungnahmen bzw. Genehmigungen in Verfahren, in denen das ALSH als Träger öffentlicher Belange beteiligt wird. Liegen zureichende Anhaltspunkte für ein archäologisches Denkmal vor, fordert das ALSH in der Regel in Form einer Genehmigungsaufgabe eine archäologische Untersuchung (AU). Hierbei kann es sich um eine Voruntersuchung

(VU) oder um eine archäologische Baubegleitung handeln. Eine Festlegung erfolgt erst später, wenn dem ALSH die konkreten Planungen vorliegen.

- In der dritten Spalte „Anzahl durchgeführter VU (Anzahl Projekte)“ wird jeweils die Anzahl der in dem betreffenden Jahr durchgeführten Voruntersuchungen (VU; Geländearbeit ohne Aufarbeitung) angegeben. Diese haben sehr oft nichts mit den Stellungnahmen aus demselben Jahr (zweite Spalte) zu tun, da die Voruntersuchungen in der Regel erst ein oder mehrere Jahre später bzw. aufgrund von Planänderungen oder Projektaufgaben ggf. gar nicht stattfinden. Zum Teil wurden mehrere Voruntersuchungen bei demselben Projekt durchgeführt.
- Ebenso sind die Angaben in der vierten Spalte zu den abgerechneten Kosten nur bedingt auf die in dem jeweiligen Jahr ausgeführten Untersuchungen zu beziehen, da hier nicht nur die Geländearbeit sondern auch die ggf. im Folgejahr oder noch später erfolgte Aufarbeitung (wissenschaftliche Bearbeitung, Ordnung und Dokumentation, Erhaltung der Funde, Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse, etc.) als abgerechneter Leistungszeitpunkt berücksichtigt ist. So können die Kosten einzelner Projekte in mehreren Jahren vertreten sein.

Nicht aus jeder Auflage einer archäologischen Untersuchung (zweite Spalte) resultiert dementsprechend im selben Jahr eine Voruntersuchung (dritte Spalte) mit Kostenzuordnung (vierte oder fünfte Spalte). Die Untersuchungen werden teilweise erst in Folgejahren umgesetzt und abgerechnet. Zahlen, die einen direkten Bezug zwischen den Stellungnahmen/Genehmigungen des ALSH, den archäologischen Voruntersuchungen eines Jahres und den konkret zugehörigen Kosten herstellen, liegen nicht vor.

Jahr	Anzahl Aufträge AU	Anzahl durchgeführter VU (Anzahl Projekte)	Abgerechnete Kosten für VU, öffentlicher VICHT (Anzahl abgerechneter Projekte)	Abgerechnete Kosten für VU, privater VHT (Anzahl abgerechneter Projekte)
2020	211	56 (-)	68.467,08 € (28)	60.309,25 € (28)
2021	319	85 (-)	117.061,29 € (27)	266.003,39 € (60)
2022	346	78 (-)	166.360,04 € (45)	507.877,24 € (55)
2023	443	66 (56)	227.053,32 € (31)	567.342,32 € (54)
2024	442	111 (88)	553.491,04 € (30)	861.072,41 € (72)
2025	383	140 (101)	307.611,36 € (29)	586.124,07 € (58)
[2026: Stand 18.05. 2026]	[keine Angabe zum jetzigen Zeitpunkt möglich]	[31] (22)	[19.966,39 €] (3)	[54.416,37 €] (11)

Abkürzungen:

AU = Archäologische Untersuchung. Hierbei kann es sich um eine Voruntersuchung oder um eine archäologische Baubegleitung handeln.

VU = Voruntersuchung

VHT = Vorhabenträger

(-) = Anzahl der Projekte wurde nicht ermittelt; diese Angaben werden erst seit 2023 dokumentiert.

4. In wie vielen der in Frage 3 erfragten Fälle wurden daraufhin Hauptuntersuchungen durchgeführt, was waren die konkreten Gründe dafür und in welcher Höhe entstanden den Bauherren jeweils Kosten? Bitte erläutern und aufschlüsseln nach Jahr und privaten/öffentlichen Bauherren.

Antwort:

Die nachstehende Tabelle enthält die entsprechenden Angaben. Für das Verständnis der Tabelle sind auch hier Erläuterungen erforderlich:

- In der zweiten Spalte „Anzahl durchgeführter HU (Anzahl Projekte)“ wird die Anzahl der Hauptuntersuchungen (HU) pro Jahr angegeben. Die Zahlen beziehen sich auch hier allein auf die Geländearbeiten und beziehen nicht die Aufarbeitungszeiten mit ein; letztere werden jedoch bei den Kosten berücksichtigt. Wie in der Tabelle zu Frage 3) müssen auch hier die einzelnen Spalten für sich betrachtet werden. Zum Teil wurden mehrere Hauptuntersuchungen bei demselben Projekt durchgeführt.

- Bei den Kostenspalten sind mehrere Projekte auf mehrere Jahre verteilt vertreten (Geländearbeit und anschließende Aufarbeitung). Dies gilt für die Anzahl der Hauptuntersuchungen in Spalte 2 nur, wenn auch in mehreren Jahren im Gelände gegraben wurde.

Jahr	Anzahl durchgeführter HU (Anzahl Projekte)	Abgerechnete Kosten für HU, öffentlicher VHT (Anzahl abgerechneter Projekte)	Abgerechnete Kosten für HU, privater VHT (Anzahl abgerechneter Projekte)
2020	11 (-)	293.927,84 € (7)	705.636,82 € (14)
2021	11 (-)	494.722,46 € (7)	202.492,96 € (6)
2022	10 (9)	646.180,23 € (10)	659.024,64 € (11)
2023	27 (21)	1.486.404,41 € (14)	1.802.557,26 € (15)
2024	26 (19)	646.295,87 € (13)	2.992.837,06 € (20)
2025	38 (26)	1.659.137,52 € (11)	2.877.258,83 € (27)
[2026: Stand 18.05.2026]	[9] (9)	[75.181,68 €] (5)	[24.159,68 €] (3)

Abkürzungen:

HU = Hauptuntersuchung

VHT = Vorhabenträger

(-) = Anzahl der Projekte wurde nicht ermittelt; diese Angaben werden erst seit 2022 dokumentiert.

Eine Evaluation von 401 vom ALSH in den Jahren 2019 bis 2025 durchgeführten Voruntersuchungen auf Flächenüberplanungen für im Wesentlichen Wohnungs-, Gewerbe- sowie Kiesabbau ergab, dass in 292 Fällen (= 73 %) die voruntersuchten Flächen ohne eine anschließende Hauptuntersuchung freigegeben werden konnten.

5. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Bauprojekte aufgrund der Kostenhöhe der archäologischen Untersuchungen abgebrochen bzw. nicht mehr durchgeführt wurden? Wenn ja, in welchen Kommunen und wie hoch waren die Kosten der Untersuchungen jeweils?

Antwort:

Nach vorliegenden Informationen wurden bislang in acht Kommunen insgesamt neun Bauprojekte aufgrund der zusätzlich zu anderen Kosten zu tragenden kalkulierten archäologischen Maximalkosten nicht umgesetzt. Weder das ALSH noch das MBWFK haben Erkenntnisse darüber, ob oder in welchem Maße gegebenenfalls auch weitere

Gründe, wie etwa gestiegene Baukosten, bei diesen Entscheidungen ebenfalls eine Rolle gespielt haben. Unter Maximalkosten werden die vom ALSH kalkulierten Kosten verstanden, welche maximal vom Vorhabenträger zu übernehmen sind. Ist der Grabungsaufwand geringer als erwartet, fallen die vom Vorhabenträger zu zahlenden Kosten entsprechend geringer aus. Sind diese höher, trägt das ALSH die Mehrkosten.

Bekannt sind folgende Bauprojekte:

- Altenkrempe, Kreis Ostholstein (B-Plan 8), Maximalkosten 500.000 € (2017/2018)
- Borgdorf-Seedorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (B-Plan 6), Maximalkosten 535.000 € (2017)
- Dalldorf, Kreis Herzogtum Lauenburg (B-Plan 5), Maximalkosten 159.000 € (2024)
- Karby, Kreis Rendsburg-Eckernförde (3. Änderung FNP), Maximalkosten 87.000 € (2020)
- Medelby, Kreis Schleswig-Flensburg (B-Plan 15), Maximalkosten 395.000 € (2023)
- Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (B-Plan 22), Maximalkosten 522.000 € (2017)
- Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (B-Plan 27), Maximalkosten 628.930 € (2025)
- Schieren, Kreis Segeberg (B-Plan 2), Maximalkosten 35.000 € (2023)
- Schülldorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde (B-Plan 4), Maximalkosten 880.345 € (2025)

6. Wie bewertet die Landesregierung den Konflikt zwischen kultureller Forschung und dem Ziel der Landesplanung, Wohnraum zu schaffen und welche Maßnahmen ergreift sie, um den Konflikt aufzulösen? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Umsetzung der Kostentragungspflicht basiert auf dem von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Europäischen Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes (Konvention von Malta, 1992) und ist in den im Grundsatz weitgehend deckungsgleichen Denkmalschutzgesetzen der Länder umgesetzt worden.

Die thematisierten kostenpflichtigen archäologischen Untersuchungen resultieren nicht aus Forschungsinteresse, sondern erfolgen, um eine mit Bodeneingriffen verbundene Planung oder (Bau-)Maßnahme zu ermöglichen. Nach dem sog. Verursacherprinzip gem. § 14 DSchG sind die Kosten für eine erforderliche archäologische Maßnahme im Rahmen des Zumutbaren von demjenigen zu tragen, der im eigenen Interesse, um z.B. eine Baumaßnahme durchzuführen, ein Denkmal im Boden beseitigt. Letztlich geht es darum, dass archäologische Denkmale im Interesse der Allgemeinheit nicht unbesehen und unwiederbringlich zerstört werden, sondern dass sie ausgegraben oder dokumentiert und für die Nachwelt gesichert werden.

Auch im Hinblick auf das Ziel der Landesregierung Wohnraum zu schaffen, nehmen das MBWFK und das ALSH das Thema der Kosten der sog. Verursachergrabungen und der daraus resultierenden Belastungen der Kommunen und Vorhabenträger wahr und nehmen dieses sehr ernst. Das zuständige ALSH beschränkt den Umfang der archäologischen Arbeiten auf das fachlich unbedingt Notwendige, wobei es, soweit wissenschaftlich vertretbar und praktisch umsetzbar, alle verfügbaren (technischen) Optionen für schnelle und möglichst kostengünstige Verfahrensabläufe im Blick behält und umsetzt. Das MBWFK bewegt dieses für viele Vorhabenträger wichtige Thema gemeinsam mit dem ALSH und prüft etwaige Spielräume und Alternativen.